

Notbetreuung in der ALLEGRO-Grundschule und im „KiWi“-Hort in Gröditsch ab dem 04.01.2021

Notbetreuung in der ALLEGRO-Grundschule

Ab dem 04. Januar 2021 ist der Präsenzunterricht ausgesetzt.

Für Schüler*innen der 1. bis 4. Klasse mit einem Notbetreuungsanspruch wird eine Notbetreuung in der Schule organisiert. Die Notbetreuung in der Schule umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufe des jeweils regulären Schultages.

Notbetreuung im Hort

Ab dem 4. Januar 2021 ist die Hortbetreuung für Grundschulkindern untersagt. Der Hort organisiert für die Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Wer hat Anspruch auf Notbetreuung?

In Grundschulen und Horten werden Kinder der ersten bis vierten Schuljahrgangsstufe nur dann betreut, wenn

- dies aus Kindeswohlgründen erforderlich ist oder
- sie Kinder von Alleinerziehenden sind (ab 18.01.21) und eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann oder
- wenn beide Personensorgeberechtigten in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind oder
- wenn ein*e Personensorgeberechtigte*r im stationären und/oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Schulpflichtige Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Anspruch auf Schul-Notbetreuung, wenn mindestens ein*e Personensorgeberechtigte*r im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. **Vorrang hat die häusliche Betreuung.**

Alleinerziehende/Alleinige Sorgeberechtigung

Der Lebenspartner ist in die Bewertung der familiären Situation einzubeziehen, auch wenn dieser nicht leiblicher oder rechtlicher Elternteil ist. Dies gilt auch für den leiblichen Vater, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Wenn die Eltern getrennt leben und ein Wechselmodell praktizieren, gilt keiner der Elternteile als alleinerziehend und der andere Elternteil ist bei der Prüfung des Anspruchs auf Notbetreuung einzubeziehen.

Wo kann der Antrag auf Notbetreuung gestellt werden?

Die Antragstellung sollte an die Gemeinde Märkische Heide per Mail an kita@maerkische-heide.de erfolgen.

Zuständig für die Prüfung und Bescheidung der Anträge auf Schul- und Hort-Notbetreuung ist die Gemeinde Märkische Heide. Dies betrifft auch Hortansprüche in Fremdeinrichtungen für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Märkische Heide.

Anträge auf Hort-Notbetreuung in der Kita „Wirbelwind“ in Neu Lübbenau sind an das Amt Unterspreewald zu richten.

Anträge zum Anspruch auf eine Notbetreuung aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls werden zuständigkeitshalber an das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald zur Prüfung weitergeleitet.

Sofern die Antragstellung per Mail erfolgte, werden die Bescheide an diese Mailanschrift versendet.